Deutscher Bundestag **Drucksache 16/7663**

16. Wahlperiode 02. 01. 2008

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Heinz-Peter Haustein, Dr. Heinrich L. Kolb, Birgit Homburger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/7579 –

Künftige Belastungen und Kosten für Unternehmen durch die Reform der gesetzlichen Unfallversicherung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat am 28. November 2007 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung vorgelegt. Es heißt darin, dass das Gesetz für die Verwaltung keinen zusätzlichen Vollzugsaufwand verursache und die Neuregelungen für die Wirtschaft teilweise kostenneutral seien.

Kosteneinsparungen für die Verwaltung sind in dem Gesetzentwurf nicht mehr vorgesehen. Noch im Juli 2007 bestätigte die Bundesregierung, es werde an dem Einsparziel von 20 Prozent Verwaltungskosten in 5 Jahren festgehalten. Dieses Einsparziel wurde mit den hohen Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der gesetzlichen Unfallversicherung begründet.

Für die Unternehmen bringt der Gesetzentwurf neuen Verwaltungsaufwand und Kosten durch neue Meldepflichten, die allerdings im Gesetzentwurf nicht quantifiziert werden. Bisher müssen die Arbeitgeber nur einmal im Jahr die ganze Lohn- und Gehaltssumme ihres Unternehmens und die Gefahrenklasse an die Unfallkasse melden. Künftig sollen die Arbeitgeber monatlich und für jeden Arbeitnehmer einzeln das beitragspflichtige Entgelt und die Zuordnung in die Gefahrenklasse angeben.

Auf eine Reform des Leistungsrechts, dass zielgenauer ausgestaltet und insbesondere Schwerverletzte besser stellen sollte, wird vollständig verzichtet. Eine solche Leistungsreform hatte die Bundesregierung noch im Juli 2007 als erstrebenswert dargestellt (Bundestagsdrucksache 16/6085).

Der Gesetzentwurf enthält im Ergebnis daher im Wesentlichen nur eine neue Umverteilung zwischen den einzelnen Branchen durch einen neuen Lastenausgleich in der Unfallversicherung, die einige Branchen stärker belasten und andere entlasten wird.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 27. Dezember 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Es besteht die Absicht, mit dem Vorhaben zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung zunächst die Organisation zu straffen und dies mit einer Neugestaltung des Lastenausgleichs zu flankieren sowie einzelne ergänzende Regelungen zu treffen. Im Wesentlichen sollen folgende Maßnahmen vorgenommen werden:

- Straffung der Organisation mit Zielvorgaben für Fusionen,
- Beleihung des privatrechtlichen Spitzenverbandes der gesetzlichen Unfallversicherung mit hoheitlichen Aufgaben, Einführung einer Fachaufsicht über den Spitzenverband bezüglich der beliehenen Aufgaben,
- Regelungen zur Umsetzung der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie,
- Lastenverteilung zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften (sog. Überaltlastausgleich, zugleich Übertragung dieser Aufgabe auf das Bundesversicherungsamt),
- Neugestaltung des Vermögensrechts der Unfallversicherungsträger (mehr Transparenz, Verpflichtung zur Bildung von Altersrückstellungen für die Beschäftigten),
- Neuregelung des Umlageverfahrens für das Insolvenzgeld (Einbeziehung in den Gesamtsozialversicherungsbeitrag im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit),
- Eingliederung der Seemannskasse in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
- Durchführungsregelungen zur Übertragung des Prüfdienstes auf Rentenversicherung,
- Einzelregelungen (z. B. Versicherung der Mitglieder politischer Parteien als ehrenamtlich Tätige).

Die Reform des Leistungsrechts wird einstweilen zurückgestellt, da sich gezeigt hat, dass hierzu noch Diskussionsbedarf besteht.

1. Welche Bürokratiekosten entstehen den Unternehmen durch die neuen, im Gesetzentwurf vorgesehenen Meldepflichten, insbesondere der monatlichen Meldepflicht für das beitragspflichtige Arbeitsentgelt jedes Beschäftigten und seiner Zuordnung der Gefahrtarifstelle?

Eine neue monatliche Meldung ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Lediglich in die ohnehin zu erstattende Jahresmeldung bzw. Abmeldung der Arbeitgeber für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag sind einige zusätzliche Angaben zur Unfallversicherung zu integrieren.

Unabhängig von dem vorliegenden Gesetzentwurf sind die elektronischen Meldesysteme für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag jährlich zu aktualisieren, um die im Sozialrecht zu berücksichtigenden jährlichen Änderungen einzustellen. Im Rahmen dieser Aktualisierung ist einmal der Grunddatensatz durch Aufnahme von vier auf die Unfallversicherung bezogenen Merkmalen (in der Unfallversicherung beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, Unfallversicherungsmitgliedsnummer des Betriebes, Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers, Gefahrentarifstelle) zu ändern. Dies verursacht keine nennenswerten Mehrkosten. Grundsätzlich kostet eine einmalige Software-Anpassung für den Entgeltbereich Sozialversicherung die Unternehmen ca. 17 Mio. Euro. Die einmalig anfallenden Kosten, die speziell durch die Aufnahme der Merkmale für die Unfallversicherung im Rahmen der jährlichen Anpassung entste-

hen, lassen sich aus diesem Betrag nicht herausrechnen; es ist aber davon auszugehen, dass sie eher in einem niedrigen Prozentbereich liegen.

Die dauerhafte Aufnahme der Daten in die zu erstattende Jahresmeldung im elektronischen Datenverbund bedeutet in der Regel keinen besonderen zusätzlichen zeitlichen Aufwand. Diese Daten sind in den Unternehmen bereits vorhanden. Denn die Zuordnung der Arbeitnehmer zu der betreffenden Gefahrtarifstelle hat der Unternehmer schon bisher vorzunehmen, da er auf dieser Basis den jährlichen Lohnnachweis für die Unfallversicherung erstellt.

2. Wird der Gesetzentwurf im weiteren Gesetzgebungsverfahren dem Normenkontrollrat zur Beurteilung der darin enthaltenen Bürokratiekosten vorgelegt werden, und wann ist mit der Beurteilung des Normenkontrollrates zu rechnen?

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat den Referentenentwurf neben den Ressorts, Fraktionen, Ländern und Verbänden am 28. November 2007 auch dem Normenkontrollrat mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet. Der Normenkontrollrat hat signalisiert, eine Stellungnahme im Januar 2008 abzugeben.

3. Bringt die Reform der Unfallversicherung wie sie im Referentenentwurf vorgesehen ist, irgendeine finanzielle Entlastung für Unternehmen?

Der vorliegende Gesetzentwurf beschränkt die Neuausrichtung der gesetzlichen Unfallversicherung im Wesentlichen auf den organisatorischen Bereich, flankiert durch Regelungen zum Lastenausgleich und zur Insolvenzgeldumlage. Die Neuregelungen zur Organisation sollen auch zu Einsparungen bei den Verwaltungs- und Verfahrenskosten führen. Die erwartete finanzielle Entlastung der Unternehmen ist jedoch nicht genau quantifizierbar. Die Neuregelungen des Lastenausgleichs und der Insolvenzgeldumlage sind in der Wirtschaft insgesamt kostenneutral. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 10 in der Kleinen Anfrage vom 21. Februar 2007 (Bundestagsdrucksache 16/4357) verwiesen.

4. Warum hat sich die Bundesregierung dazu entschlossen, den künftigen Spitzenverband der Unfallversicherung in Form eines eingetragenen Vereins rechtlich auszugestalten und nicht mehr wie bisher in Form einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft?

Die Beschlüsse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reform der gesetzlichen Unfallversicherung haben bei der Selbstverwaltung eine dynamische Entwicklung in Gang gesetzt. Die bisherigen beiden Spitzenverbände haben die Initiative ergriffen und sich Mitte 2007 zum gemeinsamen Spitzenverband „Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.“ (DGUV) zusammengeschlossen.

Vor dem Hintergrund des erklärten Ziels der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, der Selbstverwaltung Vorrang einzuräumen, wurde auf die Rechtsform der Körperschaft verzichtet. Dem Wunsch der Selbstverwaltung, dem privatrechtlich organisierten Spitzenverband die Gelegenheit zu geben, die Fusionen der Berufsgenossenschaften zu organisieren und die erwarteten Effizienzgewinne zu erzielen, wird damit entsprochen. Sollte der neue Spitzenverband diese Ziele nicht erreichen, besteht immer noch die Option für eine spätere Körperschaftslösung verbunden mit umfassender staatlicher Aufsicht.

5. Enthält der Gesetzentwurf eine Ausweitung von Fach- und Rechtsaufsicht auf den neuen Spitzenverband der gesetzlichen Unfallversicherung, so dass dadurch ein Durchsetzen der aufgegebenen Einsparziele von 20 Prozent in 5 Jahren nicht leichter als bisher möglich wäre?

Der neue Spitzenverband DGUV wird mit hoheitlichen Aufgaben beliehen und insoweit unter Rechts- und Fachaufsicht gestellt. Hoheitliche Aufgaben sind der Erlass von Richtlinien für die Erbringung von Leistungen der Heilbehandlung und zur Teilhabe, der Abschluss von Verträgen mit den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen sowie bestimmte Koordinierungs- und Unterstützungsaufgaben in der Prävention aufgrund der Teilnahme der Unfallversicherungsträger an der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie.

Im Referentenentwurf ist keine gesetzliche Einsparvorgabe bezüglich der Verwaltungs- und Verfahrenskosten vorgesehen, da ein privatrechtlicher Verein insoweit keine verbindlichen Vorgaben für seine Mitglieder treffen könne. Die Reform ist jedoch mit der Erwartung verbunden, dass es zu einer Reduzierung dieser Kosten kommt. Synergieeffekte und mehr Wirtschaftlichkeit will die Selbstverwaltung durch Fusionen anstreben. Auch die im Rahmen der Satzungsautonomie beim Spitzenverband vorgesehenen Vorgaben sowie die Einführung des Benchmarking können zu mehr Einsparungen beim Verwaltungsaufwand und zu mehr Wirtschaftlichkeit in der gesetzlichen Unfallversicherung beitragen.

6. Bringt die Reform der Unfallversicherung wie sie im Referentenentwurf vorgesehen ist, irgendeine finanzielle Entlastung und Ersparnisse für die Verwaltung, und werden diese im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch quantifiziert werden?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

7. Wie wirkt sich der neue Lastenausgleich finanziell auf die Beitragshöhe in den einzelnen Branchen aus? Bitte absolute und prozentuale Angaben.

8. Welche Branchen werden durch den neuen Lastenausgleich in welcher Höhe be- und entlastet (bitte Angaben über absolute und prozentuale Veränderungen)?

Die Auswirkungen des neuen Lastenausgleichverfahrens sind für die einzelnen Branchen unterschiedlich. Detaillierte Angaben zu den Auswirkungen auf die Beitragshöhe im Einzelnen sowie zu Be- und Entlastungen sind in der Anlage 1 dargestellt. Generell lässt sich feststellen, dass die Verteilungswirkung Branchen mit höheren Lasten aus früheren Versicherungsfällen (alte Lasten) entlastet, Branchen mit eher geringen alten Lasten stärker belastet. Dies entspricht der Zielsetzung der Neugestaltung: Danach werden alte Lasten solidarisch getragen, soweit sie nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu der aktuellen Struktur der Gewerbezweige stehen. Alte Lasten in überdurchschnittlichem Umfang sind insbesondere im Bereich Bergbau sowie Bauwirtschaft zu verzeichnen; Branchen, die relativ geringe alte Lasten zu tragen haben, finden sich insbesondere in der Dienstleistungs- und EDV-Branche. Der Lastenausgleich zielt auch darauf ab, die Beitragsspreizungen zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften zu reduzieren, um wettbewerbswidrige Entwicklungen zu vermeiden.

9. Wie würden sich die in Frage 7 und 8 angesprochenen Veränderungen darstellen, wenn im neuen Lastenausgleichsverfahren die Überaltlasten nach einem Schlüssel von 50 Prozent Neurenten und 50 Prozent Entgelten verteilt würden?

Keine wesentliche Änderung ergibt sich, wenn anstelle des vorgesehenen Verteilungsschlüssels von 70 Prozent (Entgelte) zu 30 Prozent (Neurenten) ein Verteilungsschlüssel von 50 Prozent zu 50 Prozent gewählt würde. Denn der Verteilungsschlüssel 70 Prozent zu 30 Prozent löst jährliche Ausgleichzahlungen zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften in Höhe von durchschnittlich rd. 0,9 Mrd. Euro aus, der Verteilungsschlüssel 50 Prozent zu 50 Prozent Ausgleichzahlungen von durchschnittlich rd. 0,8 Mrd. Euro. Das Ausgleichsvolumen vermindert sich lediglich um 0,1 Mrd. Euro. Insoweit erhielten allerdings solidarische Aspekte der Verteilung ein geringeres Gewicht. Auch der Beitragsspreizung zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften würde in geringerem Maße entgegengetreten. Im Einzelnen sind die Auswirkungen eines Ausgleichsverfahrens mit dem Verteilungsschlüssel 50 Prozent (Neurenten) und 50 Prozent (Entgelten) in der Anlage 2 dargestellt.

10. Welche Kosten ergeben sich für die gesetzliche Unfallversicherung daraus, dass der Lastenausgleich künftig nicht mehr von der Unfallversicherung selber, sondern vom Bundesversicherungsamt (BVA) durchgeführt wird?

Die Übertragung der Durchführung des Lastenausgleichverfahrens von der DGUV auf das Bundesversicherungsamt ist kostenneutral. Heute werden die dazu erforderlichen Mittel von den gewerblichen Berufsgenossenschaften im Rahmen der allgemeinen Mitgliedsumlage zur DGUV aufgebracht. Künftig haben die Berufsgenossenschaften die Kosten dem Bundesversicherungsamt zu erstatten. Ein verwaltungsmäßiger Mehraufwand entsteht durch die Aufgabenverlagerung nicht.

11. Warum enthält der Referentenentwurf keine Regelung zur besseren Kontrolle und Eindämmung von Schwarzarbeit, beispielsweise in Form einer Sofortmeldungsverpflichtung von Arbeitnehmern, wo dies doch von vielen Branchen gefordert wird?

Die Möglichkeiten, Kontrolle und Eindämmung von Schwarzarbeit durch Änderungen im sozialversicherungsrechtlichen Meldeverfahren weiter zu verbessern, werden zurzeit geprüft. Dabei wird vorrangig geprüft, ob im allgemeinen Meldeverfahren eine Erweiterung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vorgesehen werden sollte.

12. Warum ist die Bundesregierung von der Reform des Leistungsrechts abgekommen, wo sie doch noch im Juli 2007 die Leistungsreform als sachgerecht und systematisch richtig bezeichnet hat (Bundestagsdrucksache 16/6085 Antwort zu den Fragen 7 und 10)?

13. Wird die Bundesregierung in dieser Legislatur noch eine Reform des Leistungsrechts umsetzen?

Auf Basis von Aufträgen von Bundestag und Bundesrat hatte eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Sozialressorts in der ersten Jahreshälfte 2007 ein Konzept zur Reform der gesetzlichen Unfallversicherung vorgelegt, das auch Vorschläge für eine Neuausrichtung im Leistungsrecht enthielt. Im weiteren Verlauf hat sich gezeigt, dass zum Leistungsrecht mit allen Beteiligten noch grundsätzlicher Dis-

kussionsbedarf besteht. Vor diesem Hintergrund hat sich die Bundesregierung dazu entschieden, in einem ersten Schritt Reformen im Organisationsrecht der gesetzlichen Unfallversicherung vorzusehen, um das System effektiver und effizienter auszugestalten. Eine Reform des Leistungsrechts bleibt von diesem Gesetzgebungsvorhaben ausgeklammert und einem späteren Zeitpunkt vorbehalten.

Anlage 1

Finanztableau zum Überaltlastausgleich nach Referentenentwurf für ein Unfallversicherungs-Modernisierungsgesetz (Verteilung 70% Entgelte, 30% Neurenten), Datenbasis 2006

Allgemeine Anmerkung: Bei den Zahlenwerten sind Rundungsabweichungen möglich.
*Anmerkung: Minus-Angaben geben eine Ausgleichsberechtigung an, Angaben ohne Minus eine Ausgleichsverpflichtung.
**Anmerkung: Bei Prozentangaben bedeutet ein Minus eine Entlastung, ein fehlendes Minus eine Belastung gegenüber heute.
***Anmerkung: Dargestellt ist der Differenzbetrag, der aus dem Vergleich des künftigen mit dem geltendem Recht folgt. Prozentuale Angaben sind nicht ermittelbar, da teilweise eine Veränderung von Ausgleichsberechtigung zur Ausgleichsverpflichtung eintritt.

Berufs-genossenschaft (BG)	Beitragshöhe			Be- bzw. Entlastung		
	Durchschnittsbeitrag (in Euro) je 100 Euro Lohnsumme		Veränderung ggü. geltendem Recht in Prozent (%)**	Ausgleichsbetrag in Mio. Euro*		Veränderung ggü. geltendem Recht in Euro***
	künftiges Recht	geltendes Recht		künftiges Recht	geltendes Recht	
Bergbau-BG	7,87	8,00	-1,55	-383,35	-379,80	-3,55
Steinbruchs-BG	2,55	3,04	-16,29	-31,62	-13,47	-18,15
BG Keramik und Glas	1,69	2,18	-22,51	-16,62	5,00	-21,63
BG Gas-, Fernwärme- u. Wasserwirtschaft	1,08	0,90	21,01	19,08	7,42	11,66
Hütten- und Walzwerks-BG	1,42	2,57	-44,79	-37,77	-5,43	-32,34
Maschinenbau- und Metall-BG	1,57	1,81	-13,60	-44,83	26,92	-71,75
Norddeutsche Metall-BG	1,69	1,76	-4,24	8,13	23,91	-15,78
BG Metall Süd	1,16	1,14	0,78	75,91	69,96	5,95
BG der Feinmechanik und Elektrotechnik	1,11	1,02	8,60	137,50	74,76	62,74
BG der chemischen Industrie	1,22	1,24	-1,60	32,02	38,96	-6,94
Holz-BG	1,70	2,16	-21,43	-40,72	8,49	-49,21
Papiermacher-BG	1,61	1,86	-13,77	-3,11	2,11	-5,21

BG Druck und Papierverarbeitung	0,99	0,96	3,68	18,71	13,87	4,84
Lederindustrie-BG	1,31	1,42	-7,93	-0,41	2,11	-2,52
Textil- und Bekleidungs-BG	1,05	1,35	-22,09	-24,34	-2,07	-22,27
BG Nahrungsmittel und Gaststätten	1,61	1,66	-2,70	8,27	21,90	-13,63
Fleischerei-BG	1,56	1,67	-6,45	-3,73	1,13	-4,86
Zucker-BG	2,02	2,71	-25,45	-1,67	0,31	-1,98
BG der Bauwirtschaft	3,60	3,95	-8,83	-288,68	-158,29	-130,39
Großhandels- und Lagerei-BG	0,88	0,82	6,97	97,71	63,38	34,33
BG für den Einzelhandel	0,96	0,90	6,43	52,59	30,94	21,65
Verwaltungs-BG	0,87	0,74	17,07	288,86	122,83	166,03
BG der Straßen-, U- und Eisenbahnen	1,27	1,21	4,96	7,50	5,17	2,33
BG für Fahrzeughaltungen	2,28	2,11	8,13	65,39	23,01	42,38
See-BG	2,71	3,63	-25,27	-12,15	-0,61	-11,55
BGW	0,82	0,74	11,21	77,32	17,49	59,84
Durchschnitt	**1,31**	**1,31**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Anlage 2

Finanztableau zur Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP

(Überaltlastausgleich mit Verteilung 50% nach Entgelten, 50% nach Neurenten), Datenbasis 2006

Allgemeine Anmerkung: Bei den Zahlenwerten sind Rundungsabweichungen möglich.
*Anmerkung: Minus-Angaben geben eine Ausgleichsberechtigung an, Angaben ohne Minus eine Ausgleichsverpflichtung.
**Anmerkung: Bei Prozentangaben bedeutet ein Minus eine Entlastung, ein fehlendes Minus eine Belastung gegenüber heute.
***Anmerkung: Dargestellt ist der Differenzbetrag, der aus dem Vergleich des künftigen mit dem geltendem Recht folgt. Prozentuale Angaben sind nicht ermittelbar, da teilweise eine Veränderung von Ausgleichsberechtigung zur Ausgleichsverpflichtung eintritt.

Berufs-genossenschaft (BG)	Beitragshöhe			Be- bzw. Entlastung		
	Durchschnittsbeitrag (in Euro) je 100 in Euro Lohnsumme*		Veränderung ggü. geltendem Recht in Prozent (%)**	Ausgleichsbetrag in Mio.Euro*		Veränderung ggü. geltendem Recht in Euro***
	künftiges Recht	geltendes Recht		künftiges Recht	geltendes Recht	
Bergbau-BG	8,11	8,00	1,40	-376,61	-379,80	3,19
Steinbruchs-BG	2,64	3,04	-13,56	-28,57	-13,47	-15,10
BG Keramik und Glas	1,71	2,18	-21,42	-15,57	5,00	-20,57
BG Gas-, Fernwärme- u. Wasserwirtschaft	1,06	0,90	18,67	17,79	7,42	10,36
Hütten- und Walzwerks-BG	1,42	2,57	-44,66	-37,68	-5,43	-32,25
Maschinenbau- und Metall-BG	1,58	1,81	-12,98	-41,59	26,92	-68,51
Norddeutsche Metall-BG	1,71	1,76	-3,03	12,63	23,91	-11,28
BG Metall Süd	1,13	1,14	-1,03	62,14	69,96	-7,82
BG der Feinmechanik und Elektrotechnik	1,09	1,02	6,75	123,99	74,76	49,23
BG der chemischen Industrie	1,21	1,24	-2,70	27,27	38,96	-11,69
Holz-BG	1,73	2,16	-19,93	-37,26	8,49	-45,75

Papiermacher-BG	1,61	1,86	-13,67	-3,06	2,11	-5,17
BG Druck und Papierverarbeitung	0,96	0,96	1,27	15,54	13,87	1,67
Lederindustrie-BG	1,31	1,42	-8,11	-0,47	2,11	-2,58
Textil- und Bekleidungs-BG	1,04	1,35	-22,97	-25,23	-2,07	-23,16
BG Nahrungsmittel und Gaststätten	1,62	1,66	-2,19	10,80	21,90	-11,10
Fleischerei-BG	1,57	1,67	-6,21	-3,54	1,13	-4,67
Zucker-BG	2,03	2,71	-25,32	-1,66	0,31	-1,97
BG der Bauwirtschaft	3,73	3,94	-5,66	-241,87	-158,29	-83,58
Großhandels- und Lagerei-BG	0,86	0,82	4,51	85,58	63,38	22,20
BG für den Einzelhandel	0,95	0,90	4,51	46,11	30,94	15,17
Verwaltungs-BG	0,84	0,74	13,76	256,66	122,83	133,83
BG der Straßen-, U- und Eisenbahnen	1,24	1,21	2,54	6,36	5,17	1,19
BG für Fahrzeughaltungen	2,34	2,11	10,83	79,48	23,01	56,47
See-BG	2,73	3,63	-24,78	-11,93	-0,61	-11,32
BGW	0,83	0,74	11,85	80,70	17,49	63,21
Durchschnitt	**1,31**	**1,31**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333